



Amtsblatt Nr. 12 – 20. März 2020

Nr. 1 Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 122 „B466 / Langwiesen“

Nr. 2 Vollzug der StVO - Eingeschränktes Halteverbot - Pfäfflingen

Nr. 3 Vollzug der StVO - Zufahrt zum Spitalhof - Zusatzzeichen Anwohner und Feuerwehr frei

Nr. 4 Absage der Jahreshauptversammlungen des Dränverbandes und der Jagdgenossenschaft Dürrenzimmern

Nr. 5 Informationsvormittag für die Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung 2020-2022

Nr. 1 Bekanntmachung der Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Nördlingen für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 122 „B466 / Langwiesen“ 7. Änderung der Stadt Nördlingen

Mit Bescheid vom 16.03.2020 Geschäftszeichen: RvS-SG 34.1-4621-217/25 hat die Regierung von Schwaben die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 122 „B466 / Langwiesen“ 7. Änderung der Stadt Nördlingen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans

wirksam. Der Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ist bei dem Bauamt der Stadt Nördlingen, Marktplatz 15, 2. OG während der allgemeinen Dienststunden einzusehen. Über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen stehen auf der Homepage der Stadt Nördlingen (www.noerdlingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/bebauungsplaene) zur Einsichtnahme bereit.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nördlingen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem werden auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögens-

nachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Nördlingen, den 18.03.2020

Stadt Nördlingen

Faul

Oberbürgermeister

Nr. 2 Vollzug der StVO - Eingeschränktes Halteverbot - Pfäfflingen

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustG-Verk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. In der Brückenstraße in Pfäfflingen, wird vor den rückwärtigen Ausfahrten des Anwesens Mittelgasse 2 ein eingeschränktes Halteverbot angeordnet, zu beschildern mit Zeichen 286-10 und 286-20.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 24.02.2020

Stadt Nördlingen

Hermann Faul

Oberbürgermeister

Nr. 3 Vollzug der StVO - Zufahrt zum Spitalhof - Zusatzzeichen Anwohner und Feuerwehr frei

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustG-Verk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Die Zufahrt zum Spitalhof aus Richtung Baldinger Straße wird in Übereinstimmung mit der Beschilderung aus Richtung „An der Baldinger Mauer“ geändert auf Zeichen 250 mit Zusatzzeichen „Anwohner und Feuerwehr frei“.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen

und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 04.03.2020

Stadt Nördlingen

Hermann Faul

Oberbürgermeister

Auf Wunsch der Jagdgenossenschaft Dürrenzimmern veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

Nr. 4 Absage der Jahreshauptversammlungen des Dränverbandes und der Jagdgenossenschaft Dürrenzimmern

Aufgrund der aktuellen Lage müssen die Jahreshauptversammlungen des Dränverbandes und der Jagdgenossenschaft Dürrenzimmern am 25.03.2020 auf einen nicht bestimmten Termin verschoben werden.

Jagdvorstand, Heinz Rehle
Dränverbandsvorstand, Karl
Göttler

Auf Wunsch des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

Nr. 5 Informationsvormittag für die Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung 2020-2022

vorr. am Dienstag, 19. Mai 2020 um 9:30 Uhr (ca. 2 Std.)

im Lehrsraum Hauswirtschaft, Nördlingen, Oskar-Mayer-Str. 51
(Bitte melden Sie sich zum Info-Tag an:

Telefon: 09081 2106-0 oder E-Mail: poststelle@aelf-nd.bayern.de.)

An diesem Vormittag werden wir Sie über Ziele und Unterrichtsinhalte unserer Schule, über Unterrichtszeiten, Kosten und Anmeldeformalitäten informieren und Ihnen unsere Räume zeigen.

Geplanter Schulbeginn: Mi, 02.09.2020

Voraussichtliches Schulende: Mai 2022

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Nähere Informationen erhalten Sie auch gern telefonisch: 09081/2106 0 und auf der Homepage: www.aelf-nd.bayern.de

Bebauungsplan Nr. 122 "B 466 / Langwiesen", 7. Änderung

